

Sehr geehrte Eltern,

mit dieser Mitteilung möchten wir Sie über folgende ab Montag, 08.11.2021 geltende Änderungen im Unterrichtsbetrieb, vor allem auch im Hinblick auf die „Maskenpflicht“, informieren:

Ab Montag, 8. November, gilt an den Schulen auch während des Unterrichts, während sonstiger Schulveranstaltungen und der Mittagsbetreuung Maskenpflicht! Diese Maskenpflicht besteht auch am Sitzplatz, auch wenn zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Schülerinnen und Schülern gewahrt wird.

- Die erweiterte Maskenpflicht gilt
 - **in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 (Grundschulen sowie Grundschulstufe der Förderzentren) für die erste Unterrichtswoche nach den Herbstferien (08.-12.11.2021),**
 - **ab der Jahrgangsstufe 5 für die ersten beiden Unterrichtswochen nach den Herbstferien (08.-19.11.2021).**

- ⇒ Die erweiterte Maskenpflicht gilt in den genannten Zeiträumen für alle geschlossenen Räume, Begegnungsflächen im Schulgebäude (z. B. Gänge und Treppenhäuser) und die Räumlichkeiten der Ganztagsbetreuung.
- ⇒ Regelungen für den Sportunterricht: Auch während der Dauer der erweiterten Maskenpflicht ab 8. November 2021 findet Sportunterricht sowohl im Freien als auch im Innenbereich ohne Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) bzw. Mund-Nasen-Schutz (MNS) statt. Auf einen möglichst großen Abstand ist zu achten. Sofern es die Witterungsbedingungen erlauben, ist eine sportliche Betätigung im Freien weiterhin zu bevorzugen. Es wird empfohlen, auf das Abstandsgebot unter allen Beteiligten soweit möglich zu achten. Sportarten, bei denen kurzfristig Mindestabstände nicht eingehalten werden können, sind dennoch grundsätzlich durchführbar.
- ⇒ Regelungen für den Musikunterricht: Auch während der Dauer der erweiterten Maskenpflicht ab 8. November 2021 gilt: Besondere Beschränkungen bestehen nicht; es ist jedoch darauf zu achten, beim Unterricht im Gesang und Blasinstrument aufgrund der damit verbundenen Aerosolbildung ebenfalls möglichst große Abstände zwischen den Schülerinnen und Schülern zu wahren. Auch das Singen eines kurzen Liedes im Klassenverband (z. B. Geburtstagslied) ist während der Zeit der erweiterten Maskenpflicht ohne Mindestabstand möglich, sofern Masken getragen und die räumlichen Gegebenheiten ausgeschöpft werden.
- ⇒ Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 5, Lehrkräfte und sonstige Personen, die an der Schule anwesend sind, müssen dabei wie bisher eine medizinische Gesichtsmaske („OP-Maske“) tragen, für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 reicht eine sog. „Alltags-“ bzw. Community-Maske aus, das Tragen einer OP-Maske wird jedoch empfohlen. Im Außenbereich der Schule (z. B. auf dem Pausenhof) muss keine Maske getragen werden. Wenn jemand trotzdem freiwillig eine Maske tragen möchte, ist dies selbstverständlich möglich.

Außerdem hat das Kultusministerium die Rahmenbedingungen für den Unterrichtsbetrieb aktualisiert. Nachfolgend die wichtigsten Punkte:

Oberstes Ziel für das Schuljahr 2021/22 ist Präsenzunterricht. Dies wird ermöglicht durch ein umfangreiches Sicherheitsnetz bzw. folgende Rahmenbedingungen für den Schulbetrieb:

- **Präsenzunterricht findet unabhängig von der Sieben-Tage-Inzidenz statt!** Die bisherigen Grenzwerte, ab denen Wechsel- oder Distanzunterricht stattfinden musste, sind aufgehoben!
- **Die Testungen an den Schulen werden ausgeweitet; die Teilnahme am Präsenzunterricht ist Schülerinnen und Schülern, die nicht geimpft oder genesen sind, weiterhin nur mit einem negativen Testergebnis möglich.**
 - An den **Grundschulen** wurden im September PCR-Pooltests (www.km.bayern.de/pooltests) eingeführt, die gerade für jüngere Schülerinnen und Schüler leichter anzuwenden sind. Sie finden zweimal pro Woche statt.
 - An **allen anderen Schulen bzw. in allen anderen Jahrgangsstufen** bleibt es bei den bekannten Selbsttests (www.km.bayern.de/selbsttests), die für noch mehr Sicherheit nun dreimal pro Woche durchgeführt werden.

⇒ Alternativ zur Testung in der Schule kann ein negativer Testnachweis auch durch einen Test erbracht werden, der außerhalb der Schule von medizinisch geschultem Personal durchgeführt wurde (PCR-, POC-Antigen-Schnelltest oder weiterer Test nach Amplifikationstechnik). Diese Tests sind für Schülerinnen und Schüler weiterhin kostenlos.

⇒ Vollständig geimpfte oder genesene Schülerinnen und Schüler müssen keinen Testnachweis vorlegen!

Ab dem Schuljahr 2021/22 gelten neue Quarantänevorgaben: Gibt es einen positiven Corona-Fall in einer Klasse, gilt die Quarantäne in der Regel nur für die Schülerinnen und Schüler, die unmittelbaren Kontakt zu der erkrankten Person hatten – nicht mehr für die ganze Klasse!

- **Künftig werden auch die Testungen nach einem bestätigten Infektionsfall in einer Klasse intensiviert:** Ab dem Tag, an dem die infizierte Person zuletzt den Unterricht besucht hat, müssen eine Woche lang an allen Unterrichtstagen negative Testnachweise erbracht werden oder vorliegen. Diese Regelung gilt an allen Schularten und jeweils für die ganze Klasse, der die infizierte Schülerin bzw. der infizierte Schüler angehört. Wo nicht im Klassenverband, sondern im Kurssystem unterrichtet wird (insbes. in der Qualifikationsphase der Oberstufe des Gymnasiums) gilt die Intensivierung der Testungen jeweils für den gesamten Jahrgang.

Konkret bedeutet das:

- **An Schulen, an denen Selbsttests stattfinden,** wird eine Woche lang **an jedem Unterrichtstag** per Selbsttest getestet.
- **An Schulen, an denen PCR-Pooltests durchgeführt werden,** wird innerhalb dieser Woche jeweils für alle Schülerinnen und Schüler **am Montag zu Unterrichtsbeginn** – wenn an diesem Tag kein PCR-Pooltest stattfindet – ein (zusätzlicher) Selbsttest durchgeführt. Es wird zusätzlich empfohlen, an Tag 5 nach dem letzten Kontakt zum bestätigten Infektionsfall einen Selbsttest in der Klasse durchzuführen, falls an diesem Tag kein PCR-Pooltest vorgesehen ist. Fällt Tag 5 auf ein Wochenende oder einen Feiertag, wird der

Test am nächstfolgenden Schultag nachgeholt, jedoch ebenfalls nur, sofern dann kein PCR-Pooltest vorgesehen ist.

- ⇒ Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde kann **im Einzelfall** die Teilnahme an den intensivierte Testungen auch für geimpfte oder genesene Schülerinnen und Schüler sowie zusätzliche Testungen auch für geimpfte oder genesene Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen anordnen.
- ⇒ **Schülerinnen und Schüler dürfen am Präsenzunterricht nur teilnehmen, wenn sie einen aktuellen, negativen Covid-19-Test haben.**
- ⇒ Ein **negatives Testergebnis** kann erbracht werden
 - **durch einen Test**, der unter Aufsicht **in der Schule** durchgeführt wird oder
 - **durch einen PCR- oder POC-Antigen-Schnelltest oder einen weiteren Test nach Amplifikationstechnik**, der **von medizinisch geschultem Personal** durchgeführt wurde.
- ⇒ Ein zuhause durchgeführter Selbsttest reicht als Nachweis nach wie vor **nicht** aus.
- ⇒ Die dem Testnachweis zugrundeliegende Testung darf zum Unterrichtsbeginn am jeweiligen Schultag bei einem PCR-Test oder einem weiteren Test mittels Amplifikationstechnik vor höchstens 48 Stunden, bei einem PoC-Antigentest vor höchstens 24 Stunden durchgeführt worden sein.

Wenn Ihre Tochter bzw. Ihr Sohn nicht an den Selbsttests bzw. PCR-Pooltests in der Schule teilnehmen soll und auch kein alternatives negatives Testergebnis vorgelegt werden kann, müssen die Erziehungsberechtigten dies der Schule mitteilen. Ein Schulbesuch ist dann nicht möglich!

Mit freundlichen Grüßen,

Johann Deschu, Schulleiter